

3./7. 1917.

## Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer.

Von

Wolfgang Heflinghausen.

Die Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde zurückkehren, um das Rechtsstudium neu zu beginnen, oder es wieder aufzunehmen, sind zweifellos besonderer Hilfe bedürftig. Vor allem ist der Gedanke unerträglich, daß die Männer, die während des Krieges ihre Kraft im Heeresdienst dem Vaterlande gewidmet haben, durch diesen Zerwerlust in Nachteil gegen die anderen geraten sollen, die trotz des Krieges in ihrem Berufe verblieben sind. Es kommt hinzu, daß die geistige Verfassung der aus dem Heeresdienst zurückkehrenden besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Sie haben nicht nur viel positives Wissen verloren, das sie neu erwerben müssen, sondern die Gewöhnung an systematische geistige Arbeit überhaupt ist ihnen in langer Zeit abhanden gekommen, und daraus müssen ihnen Schwierigkeiten erwachsen. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen von vielen Seiten in Fachzeitschriften wie in der Tagespresse besondere Maßnahmen gefordert werden, um den in das Studium zurücktretenden oder neu eintretenden Feldgrauen die Hilfe zu leisten, auf die sie Anspruch haben. Es haben darüber ja auch bereits Beratungen der Universitätslehrer stattgefunden.

Vielfach wurde eine Verkürzung der Studienzzeit für die Kriegsteilnehmer gefordert. Man weist darauf hin, daß diese jungen Leute kostbare Lebenszeit für ihren bürgerlichen Beruf verloren haben, und daß es nicht angeht, sie länger als dringend nötig mit Vorbereitungen hinauszuhalten. Derartige Vorschläge berühren aber das dringende Interesse des Staates und der Gesamtheit an zuverlässig und allseitig ausgebildeten Juristen. Es ist unter keinen Umständen zulässig, daß dieses Interesse durch das an sich selbstverständliche Wohlwollen gegenüber den Privatinteressen der Kriegsteilnehmer Schaden leide. Ein solcher Schaden wäre jedoch mit jeder Verkürzung der Studienzzeit ganz gewiß verbunden. Sind doch bereits seit langem weitreichende Bestrebungen im Gange und gewichtige Stimmen dafür eingesezt worden, daß das Rechtsstudium überhaupt einer Verlängerung von drei auf vier Jahre bedürfe. Bei der ständig wachsenden Menge der zu verarbeitenden Stoffe, angesichts der mit Recht stark gesteigerten Anforderungen an die allgemeine und insbesondere auch volkswirtschaftliche Ausbildung der Juristen aller Art war und ist diese Forderung sicher wohl begründet. Nun tritt der jugendliche Kriegsteilnehmer mit seinen besonderen geistigen Behinderungen an das Studium heran, also unter Bedingungen, die noch ungünstiger sind, als sie der aus der Schule entlassene junge Mensch in Friedenszeiten mitbringt. Wie soll man da noch mit gutem Gewissen für ihn eine Verkürzung der sonst schon zu kurzen Studienzzeit befürworten können. Davon muß für diejenigen, die das Studium erst nach dem Kriege beginnen wollen, ganz und gar abgesehen werden.

Bleiben die anderen, deren Studium der Krieg unterbrochen hat. Für sie liegen die Dinge aber noch ungünstiger. Hatten sie ein oder zwei Semester hinter sich, so werden sie nach dem üblichen Verlauf des Studentenlebens noch nicht gar so viel Rechtswissenschaft in sich aufgenommen haben. Ihnen bleiben noch vier Semester vorgeschriebener Studienzzeit, um das ganze Gebiet so gut wie völlig von neuem aufzuarbeiten. Daß ihnen von dieser Zeit nichts erlassen werden kann, ist selbstverständlich. Es ist sogar anzunehmen, daß die Mehrzahl nicht imstande sein wird, das Ziel in der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen. Ältere Studenten vollends, die nur noch drei oder weniger Semester zu studieren hatten, können unmöglich in verkürzter Zeit gleichzeitig den geforderten Zuwachs an Kenntnissen und Durchbildung erwerben und die durch den Krieg entstandenen Lücken wieder ausfüllen.